

Entgeltsatzung für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen im Dietzenbacher Capitol

Stadtrecht



1. SATZUNG/ORDNUNG:	Entgeltsatzung für die Benutzung von Räumen und Einrichtungen im Dietzenbacher Capitol
2. IN DER FASSUNG VOM:	14.07.2023
3. ZULETZT GEÄNDERT AM:	14.07.2023
4. BEKANNTGEMACHT AM:	21.07.2023
5. INKRAFTTRETEN:	01.08.2023

Inhaltsübersicht

§ 1 Entgeltlichkeit

§ 2 Grundmiete

§ 3 Mieter/Schuldner

§ 4 Technische Leistungen und Dienstleistungen

§ 5 Reinigungskosten

§ 6 Auf und Abbau

§ 7 Schadenspauschale bei Wegfall der Dienstleistung

§ 8 Verschiedenes

§ 9 Inkrafttreten



Gemäß der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. 02.2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1 - 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach in ihrer Sitzung am 14.07.2023 folgende Änderung der **Entgeltsatzung für die Nutzung von Räumen und Einrichtungen im Dietzenbacher Capitol** beschlossen:

§ 1 Entgeltlichkeit

Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen im Dietzenbacher Capitol werden Entgelte erhoben, die sich nach der Entgeltsatzung richten.

Räumlichkeiten nach § 2 verstehen sich einschließlich Standardbestuhlung, Reinigung, Heizung, Lüftung, Strom und Wasserverbrauch für die Dauer von 6 Stunden als einen Veranstaltungstag.

Diese Leistungen beziehen sich nicht auf den Vorplatz, hier werden die Leistungen nach Aufwand berechnet.

Vermieterin ist der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach, vertreten durch den Fachbereich Bau und Kultur.

§ 2 Grundmiete

Tarif A

Für alle gewerblichen Nutzer und alle diejenigen, die nicht unter die Regelungen in Tarif B und C fallen.

Räumlichkeiten	Euro zzgl. Mwst.
Festsaal (großer und kleiner Saal)	1.000,00
Bühne	130,00
Großer Saal	840,00
Kleiner Saal	320,00
Aktionstheater inkl. Bühne	400,00
Tagungsraum 5	290,00
Saalfoyer	150,00
Tagungsraum 1-4 je Raum	90,00
Garderobe	45,00
Green Windows Pub	350,00
Musikraum	85,00

Zeitüberschreitung ab der 7. Stunde, pro angefangene Stunde, 10% der Grundmiete



Tarif B

Tarif B gewährt einen Rabatt auf die Kosten in Tarif A für alle Veranstaltungen von nicht ortsansässigen Vereinen, Initiativen, Schulen, Kirchen und Glaubensgemeinschaften sowie in Dietzenbach aktiven Ortsgruppierungen von Bundes- und Landesparteien sowie die Wählervereinigungen.

Räumlichkeiten	Euro zzgl. Mwst.
Festsaal (großer und kleiner Saal)	500,00
Bühne (großer Saal)	65,00
Großer Saal	420,00
Kleiner Saal	160,00
Aktionstheater inkl. Bühne	200,00
Tagungsraum 5	145,00
Saalfoyer	75,00
Tagungsraum 1- 4 je Raum	45,00
Garderobe	35,00
Green Windows Pub	175,00
Musikraum	42,00

Zeitüberschreitung ab der 7. Stunde pro angefangene Stunde 10% der Grundmiete

In Dietzenbach aktive Ortsgruppierungen von Bundes- und Landesparteien sowie die Wählervereinigungen können darüber hinaus den Stadtverordnetensitzungssaal mieten.

Räumlichkeiten	Euro zzgl. Mwst.
Stadtverordnetensitzungssaal	125,00

Tarif C

Tarif C gewährt einen Rabatt auf die Kosten in Tarif A für alle Veranstaltungen der Dietzenbacher Vereine, Initiativen, Schulen, Kirchen und Glaubensgemeinschaften.

Räumlichkeiten	Euro zzgl. Mwst.
Festsaal (großer und kleiner Saal)	290,00
Bühne	35,00
Großer Saal	210,00
Kleiner Saal	80,00
Aktionstheater inkl. Bühne	100,00



Tagungsraum 5	75,00
Saalfoyer	50,00
Tagungsraum 1-4 je Raum	20,00
Garderobe	35,00
Green Windows Pub	90,00
Musikraum	35,00

Zeitüberschreitung ab der 7. Stunde, pro angefangene Stunde, 10% der Grundmiete

Bei einer wiederkehrenden Dauerbelegung für Übungszwecke sind die Tarife pro Stunde:

	Euro zuzgl. Mwst.
Musikraum	9,00€

Aufsichtspersonal ist an Arbeitstagen (montags bis freitags, ausgenommen Feiertage) von 8-17 Uhr im Haus.

Bei Vermietungen außerhalb der oben genannten Zeiten wird zusätzlich ein Haus-techniker oder eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik mitgebucht und berechnet.

Bei Vermietungen des großen Saals im Capitol Dietzenbach ist grundsätzlich mindestens eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik aus sicherheitsrelevanten Gründen mit zu buchen.

§ 3 Mieter/Schuldner

Zur Entrichtung des Entgeltes ist verpflichtet

1. Der Mieter, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger
 2. Derjenige, der die Einrichtung tatsächlich nutzt oder in seinem Interesse nutzen lässt
- Sind mehrere Personen Schuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Technische Leistungen und Dienstleistungen

Technische Leistungen und Dienstleistungen werden je nach Aufwand abgerechnet.



§ 5 Reinigungskosten

Ist bei Veranstaltungen absehbar, dass erhöhter Reinigungsbedarf entsteht, so wird das im Mietvertrag vereinbart oder im Abnahmeprotokoll der Veranstaltung vom Vermieter geltend gemacht. Die Berechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand.

§ 6 Auf und Abbau

Für den Aufbau ist eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung und für den Abbau eine Stunde nach Ende der Veranstaltung mietfrei.

Für jede weitere angefangene Stunde werden 10% des entsprechenden Grundbetrages berechnet. Der Beginn einer Veranstaltung ist vom Mieter anzugeben und beginnt mit Öffnung der Räume für das Publikum.

§ 7 Schadenspauschale bei Wegfall der Dienstleistung

Ist ein Mietvertrag abgeschlossen und führt der Mieter aus einem von der Kreisstadt Dietzenbach nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, so ist er verpflichtet, eine Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarte Miete, zu leisten.

Die Schadenspauschale beträgt bei Absage von

- bis zu 4 Monate vor Mietbeginn 20 %
- bis zu 2 Monate vor Mietbeginn 30%
- bis zu 4 Wochen vor Mietbeginn 50%
- bis zu 3 Wochen vor Mietbeginn 70%
- bis zu 1 Wochen vor Mietbeginn 90%
- danach 100%.

Kann eine Veranstaltung aufgrund von höherer Gewalt nicht stattfinden, werden die bereits entstandenen Kosten von der verursachenden Partei getragen.

§ 8 Verschiedenes

Es gelten die allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB), die Hausordnung und die Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen der Kreisstadt Dietzenbach in der jeweils gültigen Form. Diese können unter [Downloads / Kreisstadt Dietzenbach](#) eingesehen und ausgedruckt werden.

Die Entscheidung über die zu berechnenden Entgelte wird durch die Vermieterin getroffen. Ein Rechtsanspruch auf Vergünstigung bei Mietsätzen besteht nicht.

Veranstaltungen der Stadtverwaltung und der städtischen Gremien im Dietzenbacher Capitol sind kostenfrei.



Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Offenbach am Main.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltsatzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Dietzenbach, 19. Juni 2023

Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Dr. Dieter Lang
Bürgermeister



